

F

Fälle

Klimke/Kretschmer

Strafrecht BT

Vermögensdelikte

5. Auflage 2016

Alpmann Schmidt



Fälle
Strafrecht BT
Vermögensdelikte

2016

Olaf Klimke
Vorsitzender Richter
am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg
Dr. Joachim Kretschmer
Rechtsanwalt, Privatdozent, Repetitor – Berlin

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

**Klimke, Olaf
Dr. Kretschmer, Joachim**
Fälle
Strafrecht BT
Vermögensdelikte
5. Auflage 2016
ISBN: 978-3-86752-452-0

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zu widerhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Benutzerhinweise

Die Reihe „Fälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets anhand von Klausurfällen. Denn unser Gehirn kann konkrete Sachverhalte besser speichern als abstrakte Formeln.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen konkreter Fälle. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit bald 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungsorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Fälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind, wie es gute Klausurlösungen erfordern, komplett durchgliedert und im Gutachtenstil ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilstils kurz ausfallen.

Wir vermitteln hier die Klausuranwendung. Die Reihe „Fälle“ **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata für das gesamte Strafrecht finden Sie in unserem „Aufbauschemata Strafrecht“. Ferner empfehlen wir Ihnen zur Erarbeitung der jeweiligen Rechtsmaterie unsere Reihe „Basiswissen“. Mit dieser Reihe gelingt Ihnen der erfolgreiche Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtsprechungsübersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Viel Erfolg und viel Spaß!

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 1. Teil: Diebstahl | 1 |
| Fall 1: Herrenlosigkeit der Sache | 1 |
| Fall 2: Vollendetes Diebstahl bei Ergreifen eines Mobiltelefons | 3 |
| Fall 3: Diebstahl an Körperbestandteilen Verstorbener | 6 |
| Fall 4: Abgrenzung Trickdiebstahl/Betrug | 9 |
| Fall 5: Diebstahl oder Computerbetrug an der Scannerkasse | 12 |
| Fall 6: Besonders schwerer Diebstahl bei Nutzung des richtigen Schlüssels durch Unbefugten | 15 |
| Fall 7: Die Diebesfalle | 17 |
| Fall 8: Gewahrsamsverhältnisse bei Auslieferungsfahrt und fehlende Zueignungsabsicht bei geplanter Rückführung | 20 |
| Fall 9: Gebrauchsentwendung einer EC-Karte | 22 |
| Fall 10: Der Begriff des gefährlichen Werkzeugs in § 244 Abs. 1 Nr. 1 a) | 25 |
| Fall 11: Bandendiebstahl | 28 |
| 2. Teil: Unterschlagung | 33 |
| Fall 12: Formelle Subsidiarität der Unterschlagung | 33 |
| 3. Teil: Sachbeschädigung | 36 |
| Fall 13: Wildes Plakatieren | 36 |
| 4. Teil: Betrug | 39 |
| Fall 14: Prozessbetrug im Mahnverfahren | 39 |
| Fall 15: Abhebung und Auszahlung fehlgebuchter Gutschriften | 43 |
| Fall 16: Sammelgaragen-Fall | 46 |
| Fall 17: (Provisionsvertreter-)Betrug | 49 |
| Fall 18: Vermögensschaden bei vereinbartem Rücktrittsrecht | 53 |
| Fall 19: Vermögensschutz bei verbotenen Rechtsgeschäften | 55 |
| Fall 20: Vermögensschaden bei objektivem Verkehrswert – „Plagiatsfelgen-Fall“ | 59 |
| Fall 21: Vermögensschaden trotz gutgläubigen Eigentumserwerbs | 61 |
| 5. Teil: Computerbetrug | 65 |
| Fall 22: Abhebung am Geldautomaten | 65 |
| Fall 23: „Leerspielen“ eines Geldspielautomaten | 68 |
| 6. Teil: Erschleichen von Leistungen | 72 |
| Fall 24: Missbräuchliche Nutzung der Parkuhr | 72 |
| Fall 25: Erschleichen von Leistungen durch unauffälliges Auftreten | 75 |
| 7. Teil: Untreue | 77 |
| Fall 26: Nachlässige Vertretung als Untreue | 77 |
| Fall 27: Kundenkarte im Zwei-Partner-System | 79 |

| | |
|---|-----|
| 8. Teil: Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten | 82 |
| Fall 28: Weiterbenutzung einer durch den Karteninhaber überlassenen Kreditkarte nach dessen Tod | 82 |
| 9. Teil: Raub | 85 |
| Fall 29: Gewaltsame Wegnahme von Drogen zum geplanten Verbrauch | 85 |
| Fall 30: Finalzusammenhang zwischen Nötigung und Wegnahme beim Raub | 87 |
| Fall 31: Irrtum über die Bezahlung eines Drogengeschäfts | 89 |
| Fall 32: Lippenpflegestift als Raubmittel | 93 |
| 10. Teil: (Räuberische) Erpressung; Raub mit Todesfolge | 96 |
| Fall 33: Räuberische Erpressung durch gewaltsame Wegnahme einer Sache ohne Zueignungsabsicht | 96 |
| Fall 34: Verwenden einer Schreckschusspistole beim Banküberfall | 100 |
| Fall 35: Dreieckserpressung | 103 |
| Fall 36: Raub mit Todesfolge in der Beendigungsphase | 107 |
| 11. Teil: Räuberischer Diebstahl | 110 |
| Fall 37: Betreffen des Diebes auf frischer Tat | 110 |
| Fall 38: Vollendung der Wegnahme beim Diebstahl und nachfolgende Gewalt | 113 |
| 12. Teil: Hehlerei | 116 |
| Fall 39: Neue Rechtsprechung: Absatzerfolg | 116 |
| Fall 40: Begünstigung bzw. Beihilfe zum Diebstahl oder zur Hehlerei bei Zurverfügungstellung des eBay-Accounts an einen Dritten zum Verkauf von Diebesgut | 118 |
| Stichwortverzeichnis..... | 121 |

Fall 9: Gebrauchsentwendung einer EC-Karte

(BGH, Beschl. v. 16.12.1987 – 209/87, BGHSt 35, 152)

Die A brachte aus dem Schreibtisch im Arbeitszimmer ihres Bruders eine durch Magnetstreifen kodierte EC-Karte an sich. Diese ermöglicht dem Benutzer, von einem Geldautomaten bei Eingabe der dem Kontoinhaber persönlich zugeteilten Geheimnummer im Rahmen eines bestimmten Volumens Beträge bis zu 200 € abzuheben. Die A hob unter Verwendung dieser Karte und der Geheimnummer einmal einen Geldbetrag in Höhe von 150 € ab und behielt das Geld für sich. Sodann legte sie in einem unbeobachteten Augenblick die EC-Karte in den Schreibtisch ihres Bruders zurück.

Strafbarkeit der A?

I. Die A könnte einen **Diebstahl** gemäß **§ 242 Abs. 1** durch Herausnehmen der EC-Karte aus dem Schreibtisch begangen haben.

1. Die EC-Karte stellte für A eine **fremde bewegliche Sache** dar, die sie durch Herausnahme aus dem Schreibtisch unter den Voraussetzungen eines Gewahrsamsbruchs und neuer Gewahrsamsbegründung wegnahm.

2. Fraglich könnte allerdings sein, ob die A, die **vorsätzlich** handelte, auch die **Absicht** hatte, sich diese EC-Karte (**rechtswidrig**) **zuzueignen**.

Dann müsste sie mit zumindest bedingtem Vorsatz eine Enteignung der Karte in Aussicht genommen und zugleich die Absicht gehabt haben, sich (oder einem Dritten) diese Sache – gemeint: Karte – anzueignen.

a) A handelte zielgerichtet in der Vorstellung, sich diese Karte anzueignen. Sie nahm diese aus dem Schreibtisch in der Vorstellung, die Karte funktionsgerecht an einem Geldautomaten einzusetzen. Ein derartiger Gebrauch ist typischerweise nur dem Eigentümer vorbehalten, dessen Rechtsstellung sie sich durch Nutzen der Karte anmaßen wollte.

b) Fraglich bleibt aber, ob dieses Anmaßen einer eigentümerähnlichen Stellung zugleich mit dem Willen einer auf Dauer vorgestellten Enteignung des Eigentümers einherging. Immerhin wollte A die EC-Karte nach deren Gebrauch dem Bruder als Eigentümer zurückgeben.

Stellt man allein auf die **körperliche Sachsubstanz** (gegenständlich beschränkt auf die EC-Karte) ab, ist angesichts der geplanten Rückführung der Karte eine dauerhafte Enteignung durch A von vornherein nicht in Aussicht genommen, ein Diebstahl an der Karte mithin abzulehnen.

Demgegenüber könnte auf einen möglicherweise **in der weggenommenen Sache verkörperten Sachwert** abzustellen sein: Dann ließe sich eine vorgestellte Enteignung bejahen, wenn der Täter durch zeitweiligen Gebrauch des Gegenstandes einen insoweit in der Sache verkörperten Sachwert dem Eigentümer dauerhaft zukünftig vorenthalten wollte. Nach dieser Ansicht ist eine Enteignung ebenfalls abzulehnen, da sich der (Sach-) Wert einer EC-Karte durch deren Gebrauch nicht verringert.

Die überwiegende Ansicht³⁸ vereinigt beide Ansätze miteinander (sogenannte **Vereinigungstheorie**), lehnt aber unter Berücksichtigung dieser

Aneignungswille im Sinne dolus directus 1. Grades

Enteignungsvorsatz im Sinne dolus eventualis reicht!

Substanztheorie

Sachwerttheorie

Vereinigungstheorie

³⁸ Fischer § 242 Rn. 35.

beiden Maßstäbe eine in Aussicht genommene Enteignung durch den Täter jedenfalls dann ab, wenn die weggenommene EC-Karte dem Berechtigten nach Gebrauch wieder zur Verfügung gestellt werden soll. Die strafrechtliche Beurteilung der Wegnahme einer kodierten Scheckkarte richtet sich im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien, die für die Wegnahme eines Schlüssels gelten, wenn der Täter damit ein Behältnis öffnen und den Inhalt entwenden will.

Ein Diebstahl der EC-Karte wird nur in den Fällen anzunehmen sein, wenn der Täter den Berechtigten endgültig, also auch nach der unbefugten Nutzung, von der Verfügung über die Karte – z.B. durch Wegwerfen oder Behalten – ausschließen will.

Eine EC-Karte lässt sich auch nicht mit einem Sparbuch vergleichen. Während ein Sparbuch als Beweisurkunde für die darin verbrieften Forderung und als entsprechendes Legitimationspapier für den jeweiligen Inhaber gilt, verkörpert die EC-Karte als solche funktionsspezifisch keine bestimmte Geldforderung des Karteninhabers gegen das kontoführende Bankinstitut. Sie ist funktionsspezifisch als „Schlüssel zum Konto“ ein möglicher Weg, Kontoverfügungen zu treffen, ohne dass sich hieraus ein entsprechender Sachwert ermessen ließe – z.B. Kontostand befindet sich im Dispositionskredit.

Da alle Überlegungen vorliegend zum selben Ergebnis gelangen, kann eine Entscheidung unterbleiben.

Daher hat A lediglich eine **straflose Gebrauchsmaßung (furtum usus)** an der EC-Karte begangen, als sie diese aus dem Schreibtisch herausnahm.

A ist nicht strafbar gemäß § 242 Abs. 1.

II. A könnte einen Computerbetrug gemäß **§ 263 a Abs. 1 Mod. 3** begangen haben, als sie am Geldautomaten die persönliche Identitätsnummer (PIN) eingab.

1. Dann müsste die Eingabe der persönlichen Geheimnummer zugleich eine unbefugte Verwendung von Daten darstellen.

a) Die von A in den Geldautomaten eingegebenen Informationen in Form der persönlichen Geheimnummer waren Daten, da sie Gegenstand eines Datenverarbeitungsvorgangs sein konnten. Durch Eingabe hat A diese Daten auch verwendet.

b) Fraglich ist, ob die A die Daten „unbefugt“ verwendet hatte. Die Auslegung dieses Merkmals ist zweifelhaft, allerdings besteht Einigkeit in der Annahme dieser Voraussetzung, wenn die Abhebung an einem Geldautomaten durch einen Nichtberechtigten erfolgt, der eine gefälschte, manipulierte oder mittels verbotener Eigenmacht erlangte Karte verwendet. In einem solchen Fall ist das Handeln betrugsäquivalent.

In diesem Sinne war die A nicht berechtigt, da sie die EC-Karte zuvor durch Wegnahme erlangt hatte.

2. Dieses Verhalten der A führte zudem zur Beeinflussung eines Datenverarbeitungsvorgangs dergestalt, dass nach Eingabe der persönlichen Geheimnummer eine Barauszahlung veranlasst wurde. Infolge dieses Datenverarbeitungsvorgangs und der erfolgten Bargeldauszahlung erlitt die

Genau auf den SV achten:
was will der Täter nach
Gebrauch der Karte: Weg-
werfen? Rückgabe?

EC-Karte / Sparbuch

Beachte: „Kann“ meint
„muss“!

Das konkrete Anknüpfungsverhalten genau benennen.

Nicht den Datenbegriff aus § 202 a Abs. 2 verwenden.

Vgl. dazu ausführlich Fall 22.

Die Bank hat zunächst den Schaden!

kontoführende Bank überdies einen **Vermögensschaden** i.H.d. ausgezahlten Betrages.

3. Die A handelte **vorsätzlich** und in der Absicht, sich zu Unrecht zu bereichern. **Rechtfertigungsgründe** und **Schuldausschließungsgründe** liegen nicht vor.

Durch Eingabe der persönlichen Geheimnummer ist die A eines Computerbetruges gemäß § 263 a schuldig.

III. Des Weiteren könnte die A einen **Diebstahl** gemäß **§ 242 Abs. 1** durch Herausnahme der Geldscheine begangen haben.

1. Dann müssten die Geldscheine als **bewegliche Sachen** zum Zeitpunkt des Herausnehmens **fremd** gewesen sein.

Es könnte erwogen werden, dass – ähnlich wie in den Fällen des Tankens ohne zu bezahlen – durch Herausgabe der Geldscheine seitens des Geldautomaten und zeitgleicher Herausnahme dieser Geldscheine durch A eine **Übereignung gemäß § 929 S. 1 BGB** erfolgt ist.

Indes ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die kontoführende Bank nur den Willen hat, rechtsgeschäftliche Übereignungen an ihre jeweiligen Vertragspartner aus den Giroverträgen zu vollziehen. Mithin enthält die Preisgabe der Geldscheine durch den Geldautomaten nur das Angebot an den jeweiligen Vertragspartner, diesem diese Geldscheine zu übereignen.

Dieses Angebot nahm die A nicht an. Zum einen gab sie keinerlei (Vertreter-)Erklärungen für ihren Bruder als Vertragspartner ab, zum anderen fehlte ihr die Vertretungsmacht. Infolgedessen hat eine Übereignung der Geldscheine zum Zeitpunkt der Preisgabe an A nicht stattgefunden, vielmehr ist die ausführende Bank Eigentümerin der Geldscheine geblieben.

2. Fraglich ist, ob die A durch Herausnahme der Geldscheine diese **weggenommen**, also fremden Gewahrsam gebrochen und neuen begründet hat.

Das Erfordernis der Sachherrschaftsbegründung durch sie ist gegeben, al-lerdings ist die Annahme eines Gewahrsamsbruches zweifelhaft, da der Geldautomat ohne weitere äußerliche Manipulationen gleichsam „freiwillig“ die Geldscheine herausgab.

Nach heute überwiegender Ansicht³⁹ wird von einem **tatbestandsaus-schließenden Einverständnis seitens der Bank** ausgegangen, wenn der den Auszahlungsvorgang auslösende Täter sich unter Nutzung der richtigen Geheimnummer das Geld verschafft. Die reale Willensbildung der Bank geht dahin, jedes Mal bei Eingabe der richtigen Geheimnummer in Verbindung mit den übrigen Kontodaten die tatsächliche Sachherrschaft an den Geldscheinen aufzugeben.

Mangels Gewahrsamsbruches scheidet die Begehung eines Diebstahls aus.

IV. Soweit das Verhalten der A durch Herausnehmen der Geldscheine den Tatbestand einer **Unterschlagung** gemäß **§ 246 Abs. 1** erfüllt, tritt diese als formell subsidiär hinter dem Computerbetrug zurück.

Ergebnis: A ist wegen eines Computerbetruges gemäß § 263 a strafbar.

Andere Normen (§§ 274, 303 a) scheiden aus!

Beachte: Anderes Anknüpfungsverhalten

Zivilrechtlicher Bezug des Merkmals „fremd“

Tatsächlicher Bezug des Merkmals „Wegnahme“!

39 Fischer § 242 Rn. 26.

12. Teil: Hehlerei

Fall 39: Neue Rechtsprechung: Absatzerfolg

(BGH, Beschl. v. 14.05.2013 – 3 StR 69/13, RÜ 2013, 643)

H bemühte sich im Einverständnis mit D sowie in dessen Interesse selbstständig um den Verkauf mehrerer Gemälde im Werte von 1,5 Mio. €. Diese waren Jahre zuvor von Unbekannten aus dem Atelier des Malers gestohlen und von D in Kenntnis des Diebstahls günstig angekauft worden. Nach dem Tod des Malers beauftragte D den H, einen Käufer für die Bilder zu suchen und überbrachte ihm 13 Bilder. H hielt es für möglich, dass es sich bei dem D nicht um den Eigentümer der Bilder, sondern um einen Hehler handelte. Dies war ihm aber wegen der versprochenen Provision in Höhe vom 10 % des Verkaufspreises gleichgültig. Im Rahmen seiner Bemühungen fertigte er Photographien von den Bildern und sprach verschiedene potentielle Käufer an. Die Verkaufsbemühungen des H blieben erfolglos. Strafbarkeit des H?

I. H könnte sich durch seine Verkaufsbemühungen wegen **Hehlerei gemäß § 259 Abs. 1** strafbar gemacht haben.

1. Die Bilder müssten **hehlereitauglich** gewesen sein. Sie müssten **aus einem Diebstahl oder aus einem sonstigen Vermögensdelikt** stammen. Die ursprünglich gestohlenen Bilder hat sich D seinerseits durch Hehlerei verschafft, indem er die Bilder zu einem günstigen Preis angekauft hat. Da § 259 ein Vermögensdelikt ist, kann auch die Hehlerei selbst eine taugliche Vortat für die Hehlerei sein = Kettenhehlerei.¹⁵³

2. Fraglich ist, ob H eine Hehlereihandlung begangen hat.

a) Er könnte sich die Bilder verschafft haben. Ein **Verschaffen** liegt vor, wenn der Hehler im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Vortäter eine eigentümerähnliche Verfügungsgewalt über die Sache zu eigenen Zwecken erlangt.¹⁵⁴ Das trifft auf H nicht zu. H tritt als Verkaufskommissär auf, der im Interesse und für Rechnung des Vortäters tätig ist.

b) H könnte jedoch die Tatvariante des Absetzens erfüllt haben. **Absetzen** bedeutet die wirtschaftliche Verwertung der bemakelten Sache durch selbständige Tätigkeit des Hehlers auf Rechnung des Vortäters.¹⁵⁵ Der Absetzende handelt in eigener Regie auf fremde Rechnung. Problematisch ist, dass H sich zwar um den Absatz bemüht hat, es aber im Ergebnis nicht zu einem Absatzerfolg kam.

Absatzbemühungen genügen nicht für eine vollendete Hehlerei, erforderlich ist ein Absatzerfolg. Sowohl das Absetzen als auch die Absatzhilfe sprechen im **Wortlaut** für einen Absatzerfolg als gelungenes Veräußern. **Systematisch** zeigt der Blick auf die Tatvariante des Verschaffens in die gleiche Richtung. Das Verschaffen meint wie das Ankaufen den Übergang der selbständigen Vermögensgewalt vom Vortäter auf den Hehler. Es

153 Fischer § 259 Rn. 3.

154 Wessels/Hillenkamp BT 2 Rn. 847.

155 Wessels/Hillenkamp BT 2 Rn. 859.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

| | | | |
|--|------------|--|--------|
| a aberratio ictus | 107 | J Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff | 56, 57 |
| Abhebung am Geldautomaten..... | 65 | K Karitativer Zweck..... | 50 |
| Absatzerfolg | 116 | Kreditkarte im Drei-Partner-System | 80 |
| Auslieferungsfahrt | 20 | Kundenkarte | 80 |
| Auszahlung fehlgebuchter Gutschriften | 43 | Kundenkarte im Zwei-Partner-System | 79 |
| B Bandendiebstahl | 28 | L Lagertheorie..... | 47 |
| Banküberfall | 100 | Leerspielen eines Geldspielautomaten..... | 68 |
| Befugnistheorie..... | 47 | Leichtfertigkeit..... | 108 |
| Betreffen des Diebes auf frischer Tat | 110 | Leistungsautomat | 70 |
| Betrug..... | 39 | Lippenpflegestift als Raubmittel | 93 |
| Betrugseinheit | 47, 60 | M Mahnverfahren | 39 |
| C Computerbetrug | 65 | Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten | 82 |
| D Detektiv | 9 | Missbräuchliche Nutzung der Parkuhr | 72 |
| Diebesfalle | 17 | Missbrauchstatbestand..... | 77, 79 |
| Diebstahl | 1 | Nachlässige Vertretung als Untreue..... | 77 |
| Dreieckserpressung..... | 103 | Näheverhältnis | 104 |
| E EC-Karte | 22 | P Parkgebühr | 72 |
| Eingehungsbetrug..... | 49, 50, 54 | Parkuhr | 72 |
| Erfüllungsbetrug..... | 50 | Provisionsvertreterbetrug | 49 |
| Erpressungseinheit..... | 105 | Prozessbetrug | 39 |
| Erschleichen von Leistungen | 72 | R Raub | 85 |
| Erschleichen von Leistungen durch unauffälliges Auftreten | 75 | Raub mit Todesfolge | 96 |
| F Falsche Schlüssel | 31 | Raub mit Todesfolge in der Beendigungsphase | 107 |
| Fehlbuchung | 43, 44 | Räuberische Erpressung | 96 |
| Finalzusammenhang beim Raub..... | 87 | Räuberischer Diebstahl | 110 |
| Formelle Subsidiarität der Unter- schlagung..... | 33 | Rechtstatsache | 39 |
| G Garantenstellung | 44 | Rücktrittsrecht | 54 |
| Gebrauchsanmaßung (furtum usus) | 23 | Rückverkauf | 21 |
| Gefährliches Werkzeug | 25, 86, 93 | S Sachbeschädigung | 36 |
| Geldschulden als Gattungsschulden | 90 | Sachgedankliches Mitbewusstsein | 40 |
| Geldspielautomat..... | 70 | Sachwerttheorie | 22 |
| Geld-zurück-Garantie..... | 54 | Scheckkarte | 23 |
| Gutgläubiger Erwerb als Vermögensschaden | 61 | Scheinwaffe | 94 |
| H Hehlerei | 116 | Schreckschusspistole | 100 |
| Hehlerei und Absatzerfolg | 116 | se ut dominum gerere | 21 |
| Herrenlosigkeit..... | 1 | Stoffgleichheit | 51 |
| I Ingerenz..... | 44 | Subjektive Theorie | 29 |
| | | Substanztheorie | 22 |

| | | | |
|---|-----------|--|-----------|
| Tatbestandsverschiebung | 32 | Vermögensschutz bei verbotenen Rechtsgeschäften..... | 55 |
| Tatherrschaftslehre | 29 | Vermögensverfügung | 40 |
| Tatsachenbehauptung..... | 43 | Vertrauensverhältnis..... | 78 |
| Täuschungsäquivalenz | 66 | Verwenden einer Waffe | 101 |
| Treuebruchtatbestand..... | 77, 79 | | |
| Trickdiebstahl | 9 | | |
| Unterschlagung | 33 | Warenautomat..... | 70 |
| Untreue..... | 77 | Wegnahme einer Sache ohne Zueignungsabsicht..... | 96 |
| Vereinigungstheorie..... | 22 | Werturteil | 39, 53 |
| Vermögensbetreuungspflicht | 78 | Wildes Plakatieren | 36 |
| Vermögensschaden | 50 | Wirtschaftlicher Vermögensbegriff | 56 |
| Vermögensschaden beim gutgläubigen Eigentumserwerb | 61 | | |
| Vermögensschaden im Falle eines vereinbarten Rücktrittsrechts..... | 53 | Zueignungsabsicht bei geplanter Rückführung | 20 |
| | | Zueignungsabsicht bei Verbrauch | 85 |
| | | Zwei-Partner-System | 80 |